

- ENTWURF -

Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an Träger von Maßnahmen der Familienbildung, von Gruppenangeboten für Familien, insbesondere in belastenden Erziehungssituationen, der Familienerholung und der Fortbildung Ehrenamtlicher im Bereich der Familienbildung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass (werdende) Mütter, Väter und andere Menschen mit dauerhafter Erziehungsverantwortung wie ~~Patchwork-Eltern und Regenbogeneltern~~ (künftig alle „Eltern“ genannt) ihre Erziehungsaufgabe gelingend wahrnehmen können. Familien sollen gestärkt werden durch Erholung, Entwicklung und Unterstützung ihrer eigenen Kompetenzen, auch schwierige Lebenslagen zu meistern. Durch Zuwendung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sollen Träger und Initiativen aus dem Bereich der freien Jugendhilfe¹ bei der Durchführung solcher Maßnahmen gefördert werden.²

2. Förderung

~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigte** sollen durch Entwicklung in ihren eigenen Kompetenzen gestärkt werden; sie sollen so familiäre Alltagssituationen, aber auch schwierige Erziehungssituationen und kritische Phasen ~~in der Partnerschaft~~ meistern können.

Angebote für Familien, welche auf besondere Unterstützung angewiesen sind, werden dabei besonders berücksichtigt:

~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigte** mit keinen oder geringen Einkünften, alleinerziehende Eltern und ihre Kinder, ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigte** mit einem Kind mit Behinderung oder Krankheit, kinderreiche Familien, Eltern mit Fluchtgeschichte oder Sprachbarrieren sowie werdende Eltern in ähnlichen Lebenslagen. Durch den Zuschuss soll insbesondere mit sichergestellt werden, dass sich auch besonders belastete Familien eine Teilnahme durch eine (sehr) geringe Gebühr jederzeit leisten können und auch eine adäquate Betreuung der

¹ Dies können auch Initiativen oder Vereine sein, die im Sinne der Jugendhilfe tätig werden wollen

² Es werden ausschließlich Maßnahmen im Sinne des SGB VIII, § 16 gefördert s. Anlage

- ENTWURF -

Kinder, insbesondere auch mit Behinderung möglich ist. Teilnehmerbeiträge sollen daher generell gering gehalten werden, sodass sich jede Familie das Angebot leisten kann. Kinderbetreuung soll bei den Maßnahmen der Familienbildung bei Bedarf sichergestellt werden können. **Die Angebote sollen möglichst barrierefrei gestaltet werden.**

Gefördert werden:

2.1 Angebote der Familienbildung als mehrstündige (Online-) Veranstaltungen
(ohne Übernachtung)

2.2 Angebote der Familienbildung und Familienerholung als mehrtägige Angebote mit
Übernachtung

2.3 Angebote der Familienbildung in Form der zugehenden Begleitung von Familien

2.4 Maßnahmen für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen für die Familien-
bildung und Familienerholung.

Die Zuschüsse gelten als Kostenerstattung der nicht gedeckten tatsächlich entstandenen
Unkosten.

Zu 2.1 Angebote der Familienbildung als mehrstündige (Online-) Veranstaltungen
(ohne Übernachtung)

Diese Maßnahmen werden wie folgt unterstützt:

Als Sockelbetrag pro durchgeführte Stunde mit bis zu € 70,- (60 Min.). Dieser Betrag wird ausgeschöpft bei entsprechend hohen Ausgaben sowie bei sehr geringen Kosten für die Teilnehmenden, welche lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeit erhoben werden. Im Falle eines notwendigen erhöhten Werbeaufwands für einen Zugang zu schwieriger erreichbaren Zielgruppen kann zusätzlich einmalig ein Grundstock von bis zu € 200,- für Öffentlichkeitsarbeit (Werbetouren an Spielplätzen, in Unterkünften, Plakate etc.) gefördert werden. **Förderfähig sind außerdem tatsächlich entstandene Kosten zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in den Angeboten (z.B. Gebärdendolmetscher*innen, Sprachendolmetscher*innen, Hörhilfen). Das Angebot der Kulturdolmetscher*innen des Landratsamtes soll dabei primär genutzt werden.**

Zu 2.2 Angebote der Familienbildung und Familienerholung als mehrtägige Angebote
mit Übernachtung

Mehrtägige Angebote der Familienbildung und Familienerholung mit Übernachtung, insbesondere in belastenden Familiensituationen und/oder zur Überbrückung von Barrieren.
[Hier eingeben]

- ENTWURF -

Diese Maßnahmen werden wie folgt unterstützt:

€ 100,- pro Tag je Elternteil **Erziehungsberechtigte/r** (Anreise- und Abreisetag zählen als ein Tag)

€ 60,- pro Tag je Kind **ab dem ersten vollendeten Lebensjahr** (Anreise- und Abreisetag zählen als ein Tag). Diese Beträge werden ausgeschöpft bei entsprechend hohen Ausgaben sowie bei sehr geringen Kosten für die Teilnehmenden, die lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeit erhoben werden.

zu 2.3 Angebote der Familienbildung in Form der zugehenden Begleitung von Familien.

Gefördert werden Fahrtkostenerstattungen für Ehrenamtliche **sowie zusätzlich entstandene Kosten zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (z.B. Gebärdendolmetscher*innen, Sprachdolmetscher*innen, Hörhilfen etc.). Das Angebot der Kulturdolmetscher*innen des Landratsamtes soll dabei primär genutzt werden.**

zu 2.4 Maßnahmen für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen für die Familienbildung und Familienerholung

Gefördert werden externe Referent*innen bis € 500,- á 6 Std. und max. 30 € pro TN/á 6 Std. Bei geringerer Stundenzahl erfolgt die Förderung mit adäquat geringerer Summe. Weiterhin werden Unkosten für Raummiete, Anfahrt oder Übernachtung bis zu € 50,- pro Ehrenamtliche*n und Tag sowie Kosten für Verpflegung gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Maßnahmenträger.

4. Fördervoraussetzungen

Berücksichtigungsfähig sind Träger, Vereine und Initiativen die im Bereich der freien Jugendhilfe tätig sind bzw. sein wollen.

Voraussetzung ist, dass diese

- 4.1 gemeinnützige Ziele verfolgen
- 4.2 die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §8a und §72a SGBVIII sicherstellen und zwar bezogen auf alle bei der Durchführung der Maßnahme eingesetzten Kräfte

[Hier eingeben]

- ENTWURF -

- 4.3 den Einsatz entsprechend qualifizierter Kursleiter sicherstellen³
- 4.4 den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen (DSGVO)
- 4.5 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten
- 4.6 eine angemessene Eigenleistung erbringen (in der Regel mind. 10%)
- 4.7 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
- 4.8 in ihrer Werbung/Ausschreibung für die Maßnahme in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie hinweisen.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen für Kinder und Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen haben.

5. Art, Umfang und Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt maßnahmenbezogen.

Im Falle fortlaufender Angebote erfolgt die Förderung zunächst auf bis zu 6 Monate.

Folgende Kosten werden nicht bezuschusst:

- Gemeinkosten wie übergeordnete Kosten der Geschäftsstelle, des Vereins etc.
- Mobiliar und andere Neuanschaffungen
- Konzeptionelle Vor- und Nachbereitung.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die jeweilige Maßnahme bereits andere Zuschüsse und Fördermittel des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren und Durchführung

Antragstellung:

Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden. Es ist das Antragsformular des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu verwenden. Der Antrag soll mind. 5 Wochen vor Maßnahme-

³ Als Kursleiter*innen können nur Personen eingesetzt werden, welche eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Als Mindest-Voraussetzung gelten die Juleica, entsprechend vergleichbare Qualifizierungen oder eine nachgewiesene mehrjährige praktische Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Eltern bzw. Familien

[Hier eingeben]

- ENTWURF -

Beginn gestellt werden. Bis spätestens 5 Wochen nach vollständigem Antragseingang wird der Förderbescheid erlassen

Antragsunterlagen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (mit Hinweis auf weitere beantragte Förderungen)
- Konzept
- Veranstaltungsprogramm
- Nachweis der Qualifikation vgl. 4.3

Abrechnung:

Spätestens 5 Wochen nach Veranstaltungsende und spätestens bis 15.12. des Antragsjahres müssen die Nachweise vollständig eingereicht werden. Den genauen Einreichungszeitpunkt regelt der Förderbescheid.

Verwendungsnachweis

Originalrechnungen müssen mind. ein Jahr vorgehalten werden und können vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Einsichtnahme angefordert werden. Die Nennung der Teilnehmenden Zahl unterteilt nach Erziehungsberechtigten und nach teilnehmenden Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am xx.xx.2022 in Kraft.

9. Gleichzeitig treten die bis dahin geltende Regelungen außer Kraft.

[Hier eingeben]

- ENTWURF -

Ergänzend einige Beispiele:

2.1 Angebote der Familienbildung als mehrstündige (Online-) Veranstaltungen (ohne Übernachtung)

Themenstunden zu Erziehungsfragen, Vorbereitung auf Elternschaft, Eltern- oder Partnerschafts-Trainings, Informations- und Begegnungsnachmittage für junge Familien, fortlaufendes Angebot zu Erziehungsfragen mit Mütter/Väter-Sprachübung.

2.4 Maßnahmen für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen für die Familienbildung und Familienerholung

*Hier ist zum Beispiel gedacht an die Schulung von ehrenamtlichen aufsuchenden Familienbegleiter*innen wie auch von Betreuer*innen von Kindern im Rahmen von Familienbildungsangeboten.*

[Hier eingeben]

- ENTWURF -

Maßnahmen im Sinne des SGB VIII § 16 - Gesetzestext

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht

geschrieben:	29.09.2022 / KE

[Hier eingeben]

- ENTWURF -

M:\Allgemein\FF\Eva Krapf\Richtlinie Förderung Erziehung in der Familie 29.09.22 Entwurf.docx

[Hier eingeben]